

# Frankenberger Nachrichtenblatt

und

## Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

### Bekanntmachung.

#### Das bevorstehende Kreis-Ersatz-Geschäft betr.

Dem für das bevorstehende Kreis-Ersatz-Geschäft aufgestellten Geschäftsplane zufolge ist für den zum Aushebungsbezirke Oederan gehörigen, die Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes, einschließlich der Stadt Frankenberg, umfassenden Musterungsbezirk **der 12. und 13. April dieses Jahres**

als Musterungs- und beziehentlich Loosungstermin festgesetzt worden.

Indem die hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle in dem obenbezeichneten Musterungsbezirke aufhältlichen, im Jahre 1852 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine **endgültige** Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen, und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten annoch zugehenden Vorladungen, an dem oben bezeichneten Tagen **um 10 Uhr Vormittags im Gasthose zum schwarzen Ross in Frankenberg** persönlich vor der königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 b/m. 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — sich zu stellen und durch ihre Geburts- und beziehentlich Loosungs-Scheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen in dem **Loosungstermine**, welcher den **13. April dieses Jahres Mittags 12 Uhr in dem obengenannten Locale** stattfindet, zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärpflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rückwärts die Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse **einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Ueberreichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf, und

b) daß nach § 108b derselben Instruction Reclamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegt haben, in der Regel von der königlichen Departements-Ersatz-Commission **gar nicht** in Erwägung zu ziehen, sondern **zurückzuweisen** sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende, von dem königlichen Kriegs-Ministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren zc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadtrathen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewöhnlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2) Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf **Mittags 12 Uhr** als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3) Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage abgerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter N<sup>o</sup> 2), bez. publicirt wurde, und zwar **bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages** bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4) Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108 7 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen vom Tage der Publication an bei der Oberrecrutirungsbehörde (15<sup>2</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Chemnitz, den 11. März 1872.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Oederan.

In Stellvertretung:  
v. Kirchbach, Reg.-Aff.

P.

### Bekanntmachung, die Schulgeldreste betr.

Die sofortige Abführung der Schulgeldreste wird zu Vermeidung von Kosten hierdurch nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die gerichtliche Execution mit Ablauf nächster Woche ohne Anstand beantragt werden wird.  
Frankenberg, am 4. April 1872.

Der Stadtrath.  
Wetzer, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Nachdem die regulativmäßige jährliche Revision des Communalanlagenkatasters erfolgt ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Anlagenpflichtigen gebracht, daß einem jeden derselben durch Steuerzettel, welche in den nächstfolgenden Tagen ausgegeben werden sollen, der Einzel- und Gesamtbetrag der von ihm im laufenden Jahre zu entrichtenden Anlagen notificirt werden wird, daß auch außerdem das Cataster bis zum **22. April d. J.** an Rathskasse während der Expeditionsstunden für einen jeden Anlagenpflichtigen zur Einsicht in Bezug auf die Abschätzung seines eigenen Einkommens bereit liegt.